

**EINSTEIGERINFORMATIONEN  
FÜR DIE  
REFERENDARZEIT IN BAYERN**

**3. AUFLAGE, Oktober 2006**

Herausgegeben vom  
Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.

**Inhalt der Einsteigerinfo**

I.	<b>Der Verein der Rechtsreferendare in Bayern stellt sich vor</b>	2
II.	<b>Kurzinformationen in Stichworten</b>	2
1.	Der Status als Rechtsreferendar	3
2.	„Geld“	3
3.	Steuern	4
4.	Urlaub	4
5.	Versicherungen	4
6.	Ablauf der Referendarzeit	5
7.	Zweite Juristische Staatsprüfung	6
8.	Auslandsstation	7
9.	Sonstiges	8
III.	<b>Disclaimer</b>	8

## I. Der Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V. stellt sich vor

Der Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V. ist die unabhängige **Interessenvertretung** der bayerischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Er ist privatrechtlich organisiert und finanziert sich selbst.

Der Verein wird in verschiedenen Richtungen tätig. Um eine wirksame Interessenvertretung zu gewährleisten besteht **ein intensiver Kontakt zu den für den Referendar relevanten Stellen** wie dem Staatsministerium der Justiz, dem Landesjustizprüfungsamt und den Rechtsanwaltskammern in den OLG-Bezirken. Dadurch können wir Einfluss auf die Referendarausbildung nehmen, sind über Änderungen und Neuerungen immer frühzeitig informiert und können dafür sorgen, dass die Belange der Referendare dabei ausreichend berücksichtigt werden.

Zum anderen organisieren wir in unserer Reihe **überörtliche Sozietäten und Gesellschaften** stellen sich vor **regelmäßig Kanzlei- oder Unternehmensvorstellungen**. Da das Referendariat eine Zeit der Berufsvorbereitung ist, sollen sie die Möglichkeit bieten, verschiedene potentielle Arbeitgeber kennen zu lernen oder einfach mal einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Bei einer solchen Veranstaltung berichten zunächst die Mitarbeiter über ihre Tätigkeit und über die Schwerpunkte der Kanzlei oder des Unternehmens, über Arbeitsbedingungen und Einstellungsvoraussetzungen. Danach besteht die Gelegenheit im Restaurant oder bei einem Empfang ungezwungen ins Gespräch zu kommen und Kontakte zu knüpfen.

Neben bekannten Großkanzleien werden nun auch kleinere Kanzleien in das Programm genommen. Aber auch die unter Euch, die nicht planen in einer internationalen Sozietät tätig zu werden sind dort gerne gesehen. Eine tolle Gelegenheit, die man sich als Jurist nicht entgehen lassen sollte!

Selbstverständlich gibt es bei uns ganz **allgemeine Informationen** zu allen Fragen bezüglich der Referendarausbildung. Ebenso organisieren **Veranstaltungen**, welche den Einstieg ins Referendariat erleichtern sollen oder aktuelle Themen betreffen. Während unserer Büroöffnungszeiten stehen den Mitgliedern eine umfangreiche Sammlung von Erfahrungsberichten verschiedenster Auslandsstationen, sowie Protokolle der mündlichen Prüfungen zur Verfügung. Besonders hinweisen möchten wir auf die Publikation **Die Referendarstation im Ausland** mit über 48 Seiten an Informationen und Adressen für einen Auslandsaufenthalt vor oder nach dem zweiten Examen.

Die aktuellen Veranstaltungen sowie Berichte über die Tätigkeit des Vereins gibt es natürlich im Internet ([www.refv.de](http://www.refv.de)). Über diese Seite sind auch die meisten Mitglieder des Vorstandes per Email zu erreichen und stehen für konkrete Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen gibt's in unserem **Büro (Öffnungszeiten: Do.12.00-13.00 Uhr) in der Kühbachstr. 1, Zi. 207, 8153 München. Tel.: 089/554331. Fax: 089/62489492.**

## **II. Kurzinformation in Stichworten**

### **1. Status des Rechtsreferendars**

Als Referendar befindet man sich in einem Anstellungsverhältnis im Öffentlichen Dienst (d.h. die Beamtenvorschriften werden bis auf die Bezahlung und die Beihilfe analog auf dieses Angestelltenverhältnis angewandt). Bundesrechtliche Vorgaben für Ausbildung und Prüfung der Rechtsreferendare finden sich in §§ 5 ff. DRiG. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Organisation, Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind in der JAPO vom 13. Oktober 2003, sowie in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 geregelt.

### **2. „Geld“**

Es werden Unterhaltsbeihilfen von monatlich € 945,- brutto gewährt, das ergibt etwa € 850,- netto. Zusätzlich gibt es einen Familienzuschlag für Referendare, die verheiratet sind und/oder ein Kind haben. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird nicht (mehr) gewährt.

Für die Dienstantrittsreisen vom Wohnort innerhalb Bayerns zum Ausbildungsort werden Reisekosten ersetzt. Weiterhin können Reisekosten vom Dienstort zum Ort der Arbeitsgemeinschaft erstattet werden. Dienstort ist der Ort, an dem die praktische Ausbildung stattfindet (z.B. der Ort des Gerichts, dem man zugeteilt ist). Ort der

Arbeitsgemeinschaft ist der Ort, an dem die theoretische Ausbildung stattfindet (also z.B. in der Kühbachstraße 1, München). Meistens fallen diese Orte zusammen, so dass keine Fahrtkosten ersetzt werden (innerhalb Münchens werden daher keine Fahrtkosten erstattet). Fahrten vom Wohnort zu den Ausbildungsstellen werden ebenfalls nicht ersetzt. Man erwartet, dass der Referendar am jeweiligen Dienort seinen Wohnsitz nimmt.

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 BayRKG. Ersetzt werden Km-Pauschalen bei Fahrten mit dem Kfz oder die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse. Genaueres ist mit den Kostenbeamten des jeweiligen Gerichts zu klären, insbesondere die Behandlung von Fahrgemeinschaften oder der selbst gekauften Bahncard. Soweit die Fahrtkosten nicht ersetzt wurden, sind sie steuerlich als Werbungskosten abziehbar.

### 3. **Steuern**

Absetzbar sind Fahrtkosten und Kosten für Fachbücher, Repetitorien und Auslandsaufenthalte. Am Jahresende kann ein Einkommensteuer- bzw. ein Lohnsteuerjahresausgleich gemacht werden. Formulare gibt es vom Finanzamt.

### 4. **Urlaub**

Bis zu einem Alter von 30 Jahren gibt es 26 Tage im Jahr Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub wird nur für drei zusammenhängende Tage gewährt. Während der Lehrgänge gibt es eine sehr strikt gehaltene Urlaubssperre, d.h. während des Einführungslehrgangs zu jeder Station oder während der Fachlehrgänge im Arbeits- oder Steuerrecht wird kein Urlaub gewährt. Dies ist unabhängig davon, ob an den entsprechenden Tagen auch ein Lehrgang stattfindet. Der Urlaub muss jeweils rechtzeitig vorher per Formular oder per Brief bei der Referendargeschäftsstelle der zuständigen Ausbildungsstation beantragt werden. Dort ist auch zu erfahren, wen man noch informieren muss, etwa den Ausbilder (Richter) oder den AG-Leiter.

Zu Beginn des Referendariats gibt es offiziell eine Urlaubssperre von sechs Monaten. Nachdem dies aber die ganze Zivilstation umfasst und dann alle Referendare in der dreimonatigen Strafstation ihren Urlaub nehmen würden, wird diese Sperre nicht so strikt gehandhabt. Erforderlich für die Bewilligung des Urlaubsantrags ist oft die zusätzliche Genehmigung durch den AG-Leiter. In München haben sich die AG-Leiter darauf verständigt, diese Genehmigung stets zu erteilen. Dies alles ändert aber nichts daran, dass während der Lehrgänge kein Urlaub gewährt wird.

### 5. **Versicherungen**

#### **a. Haftpflichtversicherung**

Als Student waren die meisten über die Eltern in einer Haftpflichtversicherung versichert. Diese Mitversicherung fällt jetzt weg. Die private Haftpflichtversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die der Referendar gegebenenfalls nun persönlich abschließen muss. Die Beiträge belaufen sich je nach Versicherung auf (nur) ein paar Mark im Monat.

#### **b. Krankenversicherung**

Angestellte sind Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Weder eine private Krankenversicherung noch eine Beihilfeberechtigung über die Eltern oder den Ehegatten befreit von dieser Pflichtmitgliedschaft. Eine „Weiterversicherung“ in der privaten Krankenversicherung lohnt sich daher nur als Zusatzversicherung, um Leistungslücken der gesetzlichen Versicherung zu füllen. Die gesetzlichen Versicherungen unterscheiden sich etwas in der Beitragshöhe und so gut wie nicht im Leistungsangebot, da dieses gesetzlich bestimmt ist. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrags zu der Versicherung.

Bisher privat Versicherte sollten sich drei bis vier Wochen vor Beginn des Referendariats um eine gesetzliche Versicherung kümmern, da der Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Versicherung benötigt. Sonst wird man vom Arbeitgeber automatisch bei der AOK angemeldet. Bisher gesetzlich Versicherte sollten der Geschäftsstelle rechtzeitig mitteilen, bei welcher Versicherung sie versichert sind.

### **c. Weitere Sozialversicherungen**

Nach Auskunft des Justizprüfungsamtes brauchen die Beiträge zur Rentenversicherung der BfA in Berlin nicht von den Referendaren getragen zu werden. Auch hier gelten glücklicherweise die Beamtenregeln analog. D.h., dass der Referendar während der zwei Jahre der Ausbildung eine Anwartschaft auf Altersversorgung durch den Staat erwirbt. Diese fällt mit Ausscheiden aus dem Referendariat wieder weg. Zum Ausgleich dieses Verlustes versichert der Freistaat Bayern die ehemaligen Referendare dann nach. Das hat den Vorteil, dass man sich nach dem Referendariat zum Anwaltsversorgungswerk in Bayern oder sofern vorhanden in einem anderen Bundesland nachversichern lassen kann. Diese Rentenkassen arbeiten mit einem kapitalgedeckten System, ähnlich wie eine Lebensversicherung. Wer später als Rechtsanwalt selbständig ist, ist in Bayern Pflichtmitglied im Versorgungswerk und muss nicht in die BfA einzahlen. Durch die Nachversicherung gelten die zwei Jahre Referendariat dann schon als Beitragsjahre zum Versorgungswerk. Wer später Angestellter ist, ohne als Anwalt zugelassen zu sein, muss in die BfA einzahlen und kann sich auch in die BfA nachversichern lassen.

### **d. Informationen**

Informationen zu Versicherungen gibt es im Internet und in Test- und Finanztest-Zeitschriften. Diese wiederum gibt es bei den Verbraucherzentralen nach Themen geordnet zum Einsehen oder auch bei den öffentlichen Bücherhallen.

## **6. Ablauf des Referendariats**

Das Referendariat ist in mehrere Stationen unterteilt, wie aus der Übersicht im Anhang zu erkennen ist. Man beginnt mit der Zivilstation, die sechs Monate dauert. Es folgt die dreimonatige Strafstation. Mit der dann folgenden Verwaltungsstation (4 Monate) wechselt die Zuständigkeit der Geschäftsstellen für grundlegende Fragen von dem OLG, in dessen Bezirk man ist, zum jeweiligen Regierungsbezirk. Für laufende Angelegenheiten, insbesondere Urlaub, bleiben aber die jeweiligen Geschäftsstellen an den Ausbildungsstationen zuständig, also z.B. beim Amtsgericht oder beim Landratsamt, dem man zugeteilt ist.

In den einzelnen Stationen arbeitet man bei der jeweiligen Stelle nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter mit. Z.B. sind in der Zivilstation offiziell sechs schriftliche Arbeiten, die Teilnahme an vier Sitzungstagen und eine Beweisaufnahme vorgesehen. Ob der jeweilige Richter tatsächlich die Anfertigung von sechs Urteilsentwürfen (oder mehr oder weniger) verlangt, ist aber von Ausbilder zu Ausbilder verschieden. Ebenso verhält es sich mit der Beweisaufnahme oder dem staatsanwaltschaftlichen Plädoyer, wenn man in der Strafstation der Staatsanwaltschaft und nicht dem Strafrichter zugeteilt ist. Auch hier hängt es von dem jeweiligen Ausbilder ab, ob und in welchem Umfang diese Arbeit verlangt wird.

An die Verwaltungsstation schließt sich die neuerdings neun Monate dauernde Rechtsanwaltspflichtstation an. Zu beachten ist, dass die Rechtsanwaltspflichtstation deshalb – abgesehen von der Wahlmöglichkeit nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a JAPO- nur in einer Rechtsanwaltskanzlei abgeleistet werden kann, nicht dagegen bei einem ohne eigene Büroorganisation ausschließlich für ein einzelnes Unternehmen tätigen Syndikusanwalt. Die Rechtsanwaltskammern führen Listen mit den zur Ausbildung der Referendare in der Rechtsanwaltspflichtstation geeigneten und bereiten Rechtsanwälten, die den Oberlandesgerichten vorliegen. Nähere Auskünfte sind auch bei den Referendargeschäftsstellen der Oberlandesgerichte zu erhalten. Die Kontaktdaten bekommt ihr bei uns im Büro.

Die letzte Station (Pflichtwahlpraktikum) findet nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung statt und wird in einem der sieben in § 49 Abs. 1 JAPO aufgezählten Berufsfelder abgeleistet. Für das Pflichtwahlpraktikum allgemein zugelassene Ausbildungsstellen sind in Ziff. 1.6 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 aufgelistet. Daneben ist eine Vielzahl weiterer – auch ausländischer Ausbildungsstellen allgemein zugelassen. Eine entsprechende Liste kann über die Homepage des Landesjustizprüfungsamtes ([www.justiz.bayern.de/ljpa](http://www.justiz.bayern.de/ljpa)) eingesehen werden; weitere Informationen erteilen die Referendargeschäftsstellen der Oberlandesgerichte und Regierungen. Diese können für die jeweiligen Bereiche im Einzelfall auch weitere Ausbildungsstellen für das Pflichtwahlpraktikum zulassen, wenn ein geeigneter Arbeitsplatz, Ausbilder und Ausbildungsplan vorhanden sind, sowie eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Schließlich kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät – auch im Ausland – oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auf das Pflichtwahlpraktikum angerechnet werden.

Die Wahlstation steht ein bißchen im Spannungsfeld zwischen dem möglichen Auslandsaufenthalt, der von künftigen Arbeitgebern gerne gesehen wird und der Möglichkeit, bereits bei möglichen künftigen Arbeitgebern mitzuarbeiten und so einen „Fuß in die Tür“ zu bekommen. In einer dreimonatigen Station lernt man sich besser kennen als in jedem Bewerbungsgespräch. Und dieses wird dann nach der Station vielleicht überflüssig, weil man übernommen wird.

Diese Beschreibung des Ablaufs soll der ersten Orientierung dienen und erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten erfährt man beim AG-Leiter und beim Referendarverein (siehe auch das „Auslandsinfo“).

## **7. Zweite Juristische Staatsprüfung**

Im schriftlichen Teil des zweiten Examens stehen 11 Klausuren an. Einige Kommentare sind zugelassene Hilfsmittel, die man auch nach Maßgabe der Hilfsmittelbekanntmachung mit kurzen handschriftlichen Bemerkungen versehen kann. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich etwas genauer aus der sogenannten Auslegungsrichtlinie. Die beiden Bekanntmachungen finden sich auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes ([www.justiz.bayern.de/ljpa](http://www.justiz.bayern.de/ljpa)). Der Prüfungsumfang ist in der JAPO genau aufgelistet. Zusätzlicher Stoff im Vergleich zum ersten Staatsexamen sind insbesondere Steuerrecht, Wasserrecht, verstärkt Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht und allgemein das Verfahrensrecht aller Rechtsgebiete. Das soll aber nicht heißen, dass der Schwerpunkt der meisten Klausuren nicht im materiellen Recht liegen wird. Eine schriftliche Wahlfachklausur gibt es nicht.

Im mündlichen Teil der Prüfung, der zugleich der letzte Tag des Referendariats ist, werden Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht sowie das Wahlfach geprüft. Die Prüfung zählt insgesamt 1/4 der Prüfungsgesamtnote. Innerhalb der Prüfung zählt das Wahlfach doppelt, es macht also 2 von 5 vergebenen Noten der mündlichen Prüfung aus. Prüfungsprotokolle gibt es bei uns kostenlos. Die Protokolle sind im Internet einsehbar ([www.refv.de](http://www.refv.de)), weitere im Büro des Vereins erhältlich.

Die Wiederholung des zweiten Examens zur Notenverbesserung und bei nicht bestandenem Versuch ist nur ein Jahr nach dem Termin möglich, an dem man teilgenommen hat. Bei Nichtbestehen des ersten Versuch kann man bei gekürzten Bezügen an einer Wiederholer-AG teilnehmen, die in der Regel sehr gut von den Teilnehmern bewertet werden. Eine dritte Chance, das Examen zu bestehen hat man nur, wenn einmal mindestens ein Schnitt von 3,0 erzielt wurde.

Die Durchfallquote im zweiten Examen lag zuletzt im Jahr 2005 bei 12,54 %. Im Vergleich zum ersten Examen ist der Notenbereich „ausreichend“ aber deutlich stärker vertreten.

## **8. Auslandsstationen**

Mögliche Zeitpunkte für eine Auslandsstation sind sowohl während der Pflichtstationen, als auch im Pflichtwahlpraktikum. So können in der Rechtsanwaltpflichtstation bis zu drei Monate bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle und bis zu fünf Monate bei Organen der Europäischen Union abgeleistet werden, wobei die diesbezügliche Ausbildung auch schon im letzten Monat der Verwaltungsstation beginnen kann. Eine rechtzeitige Bewerbung, möglichst ein Jahr vorher, ist erforderlich. Die Ausbildungsstelle im Ausland muss inhaltlich die Ausbildung im Wahlfach durch einen

Volljuristen gewährleisten und muß von der zuständigen Referendargeschäftsstelle anerkannt werden. Letzteres ist in der Regel kein Problem, insbesondere bei Anwälten.

In den Referendargeschäftsstellen und in unserem Büro in der Kühbachstraße können Erfahrungsberichte zu den Bürozeiten eingesehen werden. Ebenso haben wir viele Erfahrungsberichte ins Internet gestellt und erweitern unser Sortiment ständig ([www.refv.de](http://www.refv.de)). Aus den Berichten ergeben sich auch die Adressen und Ansprechpartner der jeweiligen Ausbildungsstellen, an die man seine Bewerbungen richten kann.

## 9. Sonstiges

Ob sich die **Wiederholung des 1. Examens** während des Referendariats empfiehlt, muss jeder für sich entscheiden. Dafür spricht, dass materielles Recht wiederholt wird und die Prüfungssituation erneut geübt wird. Dagegen spricht der Zeitverlust beim Lernen auf das zweite Examen, der Streß und die Tatsache, dass die Note des 2. Examens für die allermeisten Arbeitgeber wichtiger ist. Besonders gilt dies für den Staatsdienst, der im Allgemeinen nur nach der Note des Zweiten Examens einstellt.

Im Rahmen des Referendariats gibt es **Zusatzlehrgänge**: Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Mediation, Handelsbilanzen (von der IHK); Englisch, französisch und Italienisch für Juristen und PC Seminare. Alle diese Kurse werden durch den AG-Leiter angekündigt. Diese Kurse kosten zum Teil nichts, zum Teil einen relativ geringen Beitrag, der Besuch ist freiwillig, aber sehr zu empfehlen.

Eine **Nebentätigkeit** neben dem Referendariat muß genehmigt werden. Nicht juristische Nebentätigkeiten werden nur bis 8 Wochenstunden nicht genehmigt. Sinnvoll ist eine Tätigkeit beim Anwalt, sofern man die Zeit dazu hat. Zuständig für die erforderliche Genehmigung ist für die ganze Ausbildungszeit jetzt die Geschäftsstelle des OLG. Ob und wie die Einhaltung der Dienstpflicht (analog) des Rechtsreferendars, sich seine Nebentätigkeit genehmigen zu lassen, überprüfbar ist und dies auch überprüft wird, ist uns nicht bekannt.

Ob **Repetitoren** sinnvoll sind, muss jeder für sich selbst wissen. Es gibt Vollkurse, die inhaltlich Stoff vermitteln, Kurse für Spezialgebiete, etwa Steuerrecht oder Arbeitsrecht und Klausurenkurse, die wöchentlich eine Probeklausur stellen und besprechen.

Eine **Promotion** während des Referendariats ist nach unseren Erfahrungen kaum machbar. Besser ist es, dies vorher oder hinterher anzugehen. Die Überarbeitung der Doktorarbeit bzw. Themensuche und Einarbeitung während des Referendariats ist allerdings schon möglich.

„**Aussetzen**“ kann man nach dem 1. Examen beliebig lang, man bewirbt sich einfach erst später zum Referendariat. Während des Referendariats kann man 1 Jahr oder 1/2 Jahr aussetzen, um eine Doktorarbeit zu schreiben. Spätester Termin ist nach der Strafstation.

## 10. Disclaimer

Die Angaben in diesem Infoblatt beruhen auf persönlichen Erfahrungen der Vorstandsmitglieder des Referendarvereins und Angaben des Landesjustizprüfungsamtes. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; die Richtigkeit der Angaben wurde überprüft, kann aber nicht gewährleistet werden.

Fragen zu und Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge für dieses Infoblatt und für unsere gesamte Arbeit sind stets willkommen. Bitte nehmt über **www.refv.de** oder über das **Büro (Öffnungszeiten Do. 12.00-13.00 Uhr)** Kontakt zu uns auf.